

11. Feb. 1976

80.3

Vertraulich

Herrn
 Dir. Ch. Parisod
 Chef der Warensktion KEA
 Postfach 1870

St/Mi

3001 Bern

Wirtschaftliche Kriegsvorsorge und Kriegswirtschaft im Fürstentum Liechtenstein

Herr Direktor

Zurückkommend auf unsere Besprechung vom 5. Februar 1975 teile ich Ihnen hiermit die Grundlage der Anwendung kriegswirtschaftlichen Rechts im Fürstentum Liechtenstein mit, nachdem diese Frage am Amtsrapport KEA nicht mehr behandelt werden konnte.

Durch Zollanschlussvertrag aus den Jahren 1923 und 1952 ist das Fürstentum Liechtenstein in das schweizerische Zollgebiet eingegliedert worden. Liechtenstein zahlt somit für seine Importe Zölle und Garantiefondsbeiträge an die Schweiz. Die Schweiz ihrerseits ist deshalb verpflichtet, Liechtenstein wie einen schweizerischen Kanton zu beliefern.

Durch Verfassungsgesetz vom 2. September 1939 wurde die fürstliche Regierung bevollmächtigt, kriegswirtschaftliche Massnahmen zu ergreifen und die schweizerischen Gesetze und Verordnungen, die kriegswirtschaftliche Massnahmen beinhalten, für Liechtenstein anwendbar zu erklären.

Durch Verordnung vom 26.3.42 wurde zudem bestimmt, dass die kriegswirtschaftlichen Vorschriften auch für das Fürstentum Liechtenstein gelten. Die praktische Durchführung dieser Bestimmung erfolgt durch offizielle Homologisierung der Erlasse durch das Eidg. Politische Departement.

Mit Verordnung vom 7.2.53 ist eine solche Homologisierung erfolgt. Es ist anzunehmen, dass in der Zwischenzeit weitere ähnliche Erlasse herausgegeben worden sind. Jedenfalls steht der DWK periodisch mit dem EPD in Kontakt in dieser Sache.

Aus der letztgenannten Verordnung geht jedenfalls hervor, dass unsere, die Pflichtlagerhaltung betreffenden Erlasse für das Fürstentum in Kraft gesetzt worden sind, was mit den seitherigen Ergänzungen sicher auch geschehen ist.

Die Quintessenz dieser Situation ist wohl die, dass das Fürstentum Liechtenstein in wirtschaftlichen und kriegswirtschaftlichen Belangen behandelt werden muss wie

unser eigenes Gebiet. Wir haben Liechtenstein zu beliefern, haben dort Vorräte anzulegen (Pflichtlager) und werden auch durch liechtensteinische Firmen beliefert wie durch eigene. Dass dabei die Konkurrenzverhältnisse zum Teil unterschiedlich sind, lässt sich kaum vermeiden. Die Unterschiede im Steuersystem und der Wegfall der militärdienstlichen Belastung ist als Faktum hinzunehmen. Der Zollanschluss bietet für uns Vor- und Nachteile, die in Kauf genommen werden müssen. Wenn für die Belieferung der Armee auch liechtensteinische Firmen herangezogen werden, so ist dies zur Hauptsache eine Standortfrage, die namentlich für die Lieferung der Kriegsréserven in den Kanton Graubünden ins Gewicht fallen kann.

Wichtig für die Kriegswirtschaft ist die Notwendigkeit im Fürstentum Vorräte zu unterhalten, die im Verteidigungsfalle eine ausreichende Versorgungsautonomie ermöglichen, damit Liechtenstein auch versorgt werden kann, wenn der Grenzübertritt verunmöglicht sein sollte. Dies waren in den letzten Jahren die wichtigsten Bestrebungen gegenüber Liechtenstein. Leider ist dort die Versorgungslage für Kriegzeiten noch nicht in allen Belangen befriedigend. Wir werden also noch einiges unternehmen müssen, bevor wir das Problem als gelöst betrachten können. Dies ist vorab eine Folge der ausgedehnten Belieferung Liechtensteins durch Schweizer Firmen, die dazu geführt hat, dass die Pflichtlagerhaltung im Liechtensteinischen nur mangelhaft ausgebildet werden konnte. Der DWK wird in dieser Sache vermutlich mit der TSL erneut in Kontakt treten müssen, sobald die neuen Versorgungsberechnungen abgeschlossen sind.

Selbstverständlich bin ich gerne bereit, diese Fragen mit Ihnen und Herrn Dir. Reinhart auch mündlich zu besprechen, falls Sie dies wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
Generalsekretariat
Der Sicherheitsberater
sig. Steinmann

Beilage

Liechtensteinische Erlasse betr. KW

PS. Falls Sie den Zollanschlussvertrag auch haben möchten, bin ich gerne bereit, diesen zu beschaffen.